Herzlich willkommen!

Projekt Q –
Qualifizierung der Flüchtlingsberatung

DER PARITÄTISCHE
UNSER SPITZENVERBAND

GGUA-Flüchtlingshilfe e.V.
Claudius Voigt
Hafenstr. 3-5, 48153 Münster
0251-14486-26
Voigt@ggua.de
www.einwanderer.net

Gefördert durch:

Bundesministerium
für Familie, Senioren, Frauen
und Jugend

Ministerium für Kinder, Familie,
Flüchtlinge und Integration
des Landes Nordrhein-Westfalen

GGUA
Flüchtlingshilfe

AsylbLG

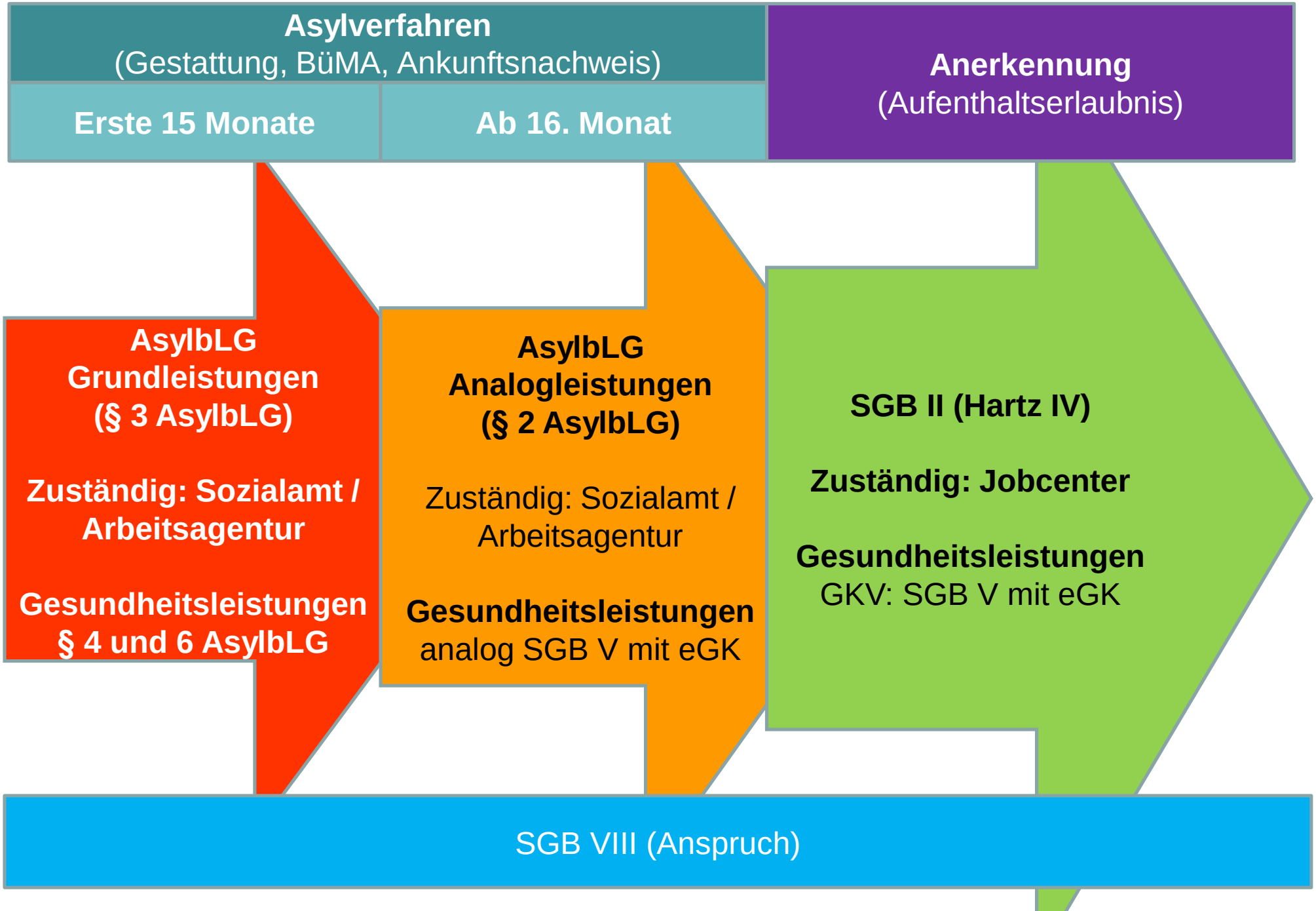
Asylverfahren
(Gestattung, BüMA, Ankunftsnachweis)
Erste 15 Monate
Ab 16. Monat
Anerkennung
(Aufenthaltserlaubnis)
AsylbLG
Grundleistungen
(§ 3 AsylbLG)
Zuständig: Sozialamt / Arbeitsagentur
Gesundheitsleistungen
§ 4 und 6 AsylbLG
AsylbLG
Analogleistungen
(§ 2 AsylbLG)
Zuständig: Sozialamt / Arbeitsagentur
Gesundheitsleistungen
analog SGB V mit eGK
SGB II (Hartz IV)
Zuständig: Jobcenter
Gesundheitsleistungen
GKV: SGB V mit eGK
SGB VIII (Anspruch)

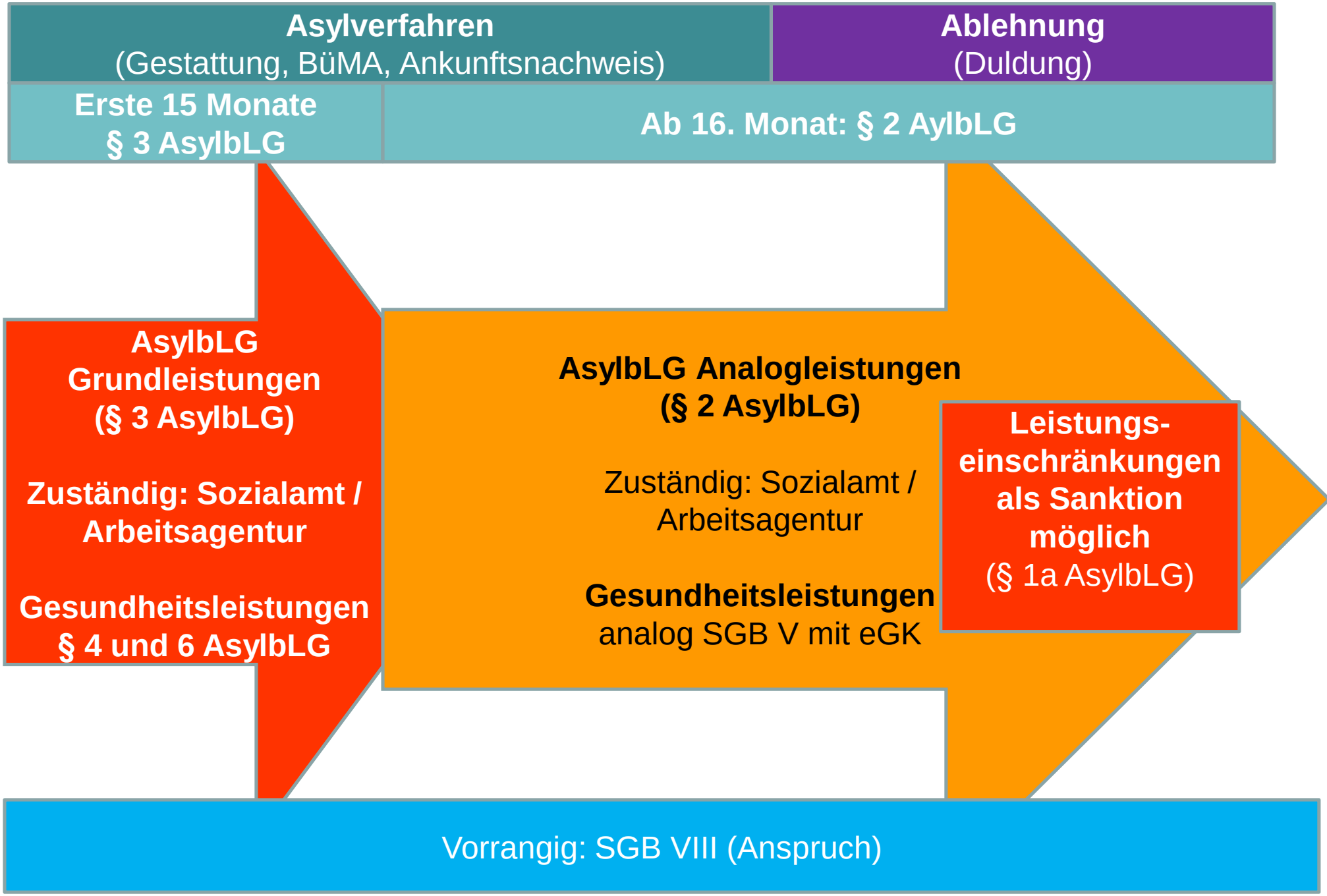
Asylverfahren
(Gestattung, BüMA, Ankunftsnachweis)
Ablehnung
(Duldung)
Erste 15 Monate
§ 3 AsylbLG
Ab 16. Monat: § 2 AylbLG
AsylbLG
Grundleistungen
(§ 3 AsylbLG)
Zuständig: Sozialamt /
Arbeitsagentur
Gesundheitsleistungen
§ 4 und 6 AsylbLG
AsylbLG Analogleistungen
(§ 2 AsylbLG)
Zuständig: Sozialamt /
Arbeitsagentur
Gesundheitsleistungen
analog SGB V mit eGK
Leistungs-
einschränkungen
als Sanktion
möglich
(§ 1a AsylbLG)
Vorrangig: SGB VIII (Anspruch)

Grundleistungen (§ 3 AsylbLG innerhalb der ersten 15 Monate)

Asylverfahren
(Gestattung, BüMA, Ankunftsnachweis)

Erste 15 Monate

AsylbLG
Grundleistungen
(§ 3 AsylbLG)

Zuständig: Sozialamt / Arbeitsagentur

Gesundheitsleistungen § 4 und 6 AsylbLG

Höhe der Grundleistungen (siehe hier)

Grundlage: Bekanntmachung der Leistungssätze gemäß § 3 Absatz 4 AsylbLG im BGBl. 2015, Teil I Nr. 41 vom 27. Oktober 2015	Mtl. Leistungen bis 16.03.2016			**Monatliche Leistungen ab 17.03.2016**		
	Geldbetrag zur Deckung des notwendigen Bedarf (**physisches Existenzminimum** § 3 Abs. 2 Satz 2)	Geldbetrag zur Deckung des notwendigen persönlichen Bedarf (**soziokulturelles Existenzminimum** § 3 Abs. 1 Satz 8)	Leistungen nach § 3 AsylbLG **insgesamt**	Geldbetrag zur Deckung des notwendigen Bedarf (**physisches Existenzminimum** § 3 Abs.2 Satz 2)	Geldbetrag zur Deckung des notwendigen persönlichen Bedarf (**soziokulturelles Existenzminimum** § 3 Abs.1 Satz 8)	Leistungen nach § 3 AsylbLG **insgesamt**
LS 1: Alleinstehende Leistungsberechtigte	219 €	145 €	364 €	**219 €**	**135 €**	**354 €**
LS 2: Zwei erwachsene Leistungsberechtigte, die als Partner gemeinsamen einen Haushalt führen	196 €	131 €	327 €	**196 €**	**122 €**	**318 €**
LS 3: Weitere erwachsene Leistungsberechtigte, ohne eigenen Haushalt	176 €	114 €	290 €	**176 €**	**108 €**	**284 €**
LS 4: Jugendliche Leistungsberechtigte vom Beginn des 15. und bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres	200 €	86 €	286 €	**200 €**	**76 €**	**276 €**
LS 5: Leistungsberechtigte Kinder, vom Beginn des 7. bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres	159 €	93 €	252 €	**159 €**	**83 €**	**242 €**
LS 6 : Leistungsberechtigte Kinder bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres	135 €	85 €	220 €	**135 €**	**79 €**	**214 €**

Was gibt es zusätzlich zum Regelbedarf?

Zusätzlich gem. § 3 AsylbLG zu erbringen:

Zusätzlich zum Regelbedarf:

→ Unterkunft, Heizung, Warmwasser (!)

→ Hausrat (gesondert beantragen, eine „Ersatzbeschaffung“ muss nicht aus dem Regelbedarf angespart werden!). Dazu gehören auch z. B. Reinigungsmittel und geringwertige Haushaltsgegenstände, da die Abteilung 5 nicht im Regelsatz enthalten ist

→ Leistungen des Bildungs- und Teilhabepakets entsprechend § 34 SGB XII

Arbeitsmarktzugang

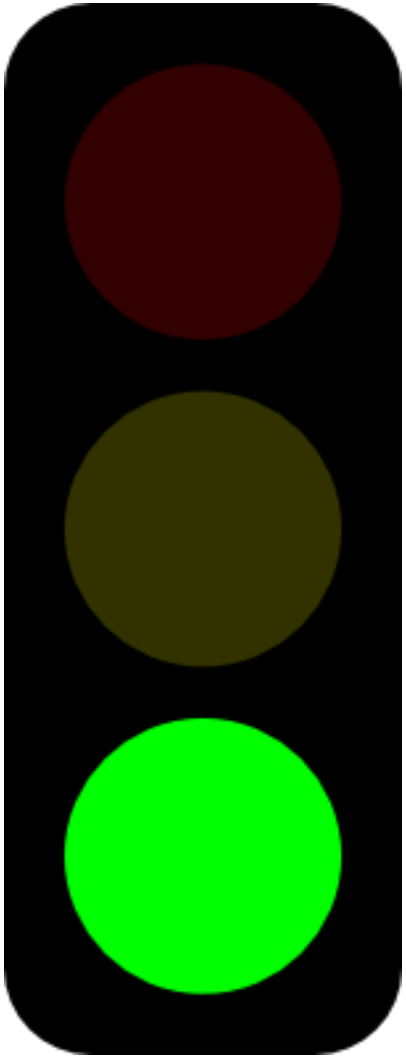

→ Aufenthaltserlaubnis
nach Anerkennung
→ Niederlassungserlaubnis

AUFENTHALTSTITEL Y701001V1

Name
KARTAL
EMINE

Gültig bis
31-03-2012

Ausstellungsort/Gültig ab
MÜNCHEN
01-04-2011

Art des Titels
AUFENTHALTSERLAUBNIS

Anmerkungen
18 ABS.4 I.V.M.
27 NR.2 BESCHV
SIEHE ZUSATZBLATT
AUSWEISERSATZ
PERSONALIEN LT EIGENER ANGABE

925732

Unterschrift
der Inhaberin/des Inhabers

RESIDENCE PERMIT

MUSTER

Geburtsort/-datum
MERSIN
21-05-1963

Staatsangehörigkeit
TUR

Geschlecht
F

Größe
175 cm

Augenfarbe
BRAUN

Anschrift
80802 MÜNCHEN
MUSTERSTR. 5

Ausländerbehörde
MÜNCHEN

Y701001V17<<KARTAL<<EMINE<<<<<<<<<<<<<<<<<<<<<<<<

MUSTER

ARD<<Y701001V17<<<<<<<<<<<<<<<
6305213F1203314TUR<<<<<<<<<<<6
KARTAL<<EMINE<<<<<<<<<<<<<<<<<<

BUNDESDRUCKEREI

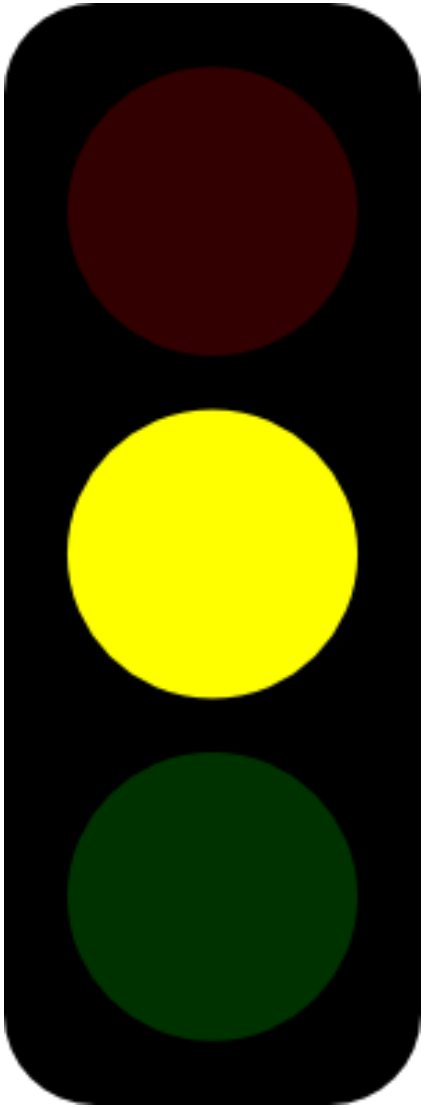

→ Ankunftsnachweis
→ Aufenthaltsgestattung
→ Duldung
→ Manche Aufenthaltserlaubnisse

- 5 -
Amtliche Vermerke
Official remarks
Observations officielles
MITREISENDE KINDER
CHILDREN ACCOMPANYING THE BEARER
ENFANTS ACCOMPAGNANT LA TITULAIRE/LE TITULAIRE
1)
2)
3)
4)
MUSTER
- 6 -
Amtliche Vermerke
Official remarks
Observations officielles
MUSTER
Bundesdruckerei 2019 Art.-Nr. 3102114
BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND
FEDERAL REPUBLIC OF GERMANY
RÉPUBLIQUE FÉDÉRALE D'ALLEMAGNE
MUSTER
ANKUNFTSNACHWEIS
(BESCHEINIGUNG ÜBER DIE MELDUNG
ALS ASYLSUCHENDER)

– 5 –

Maschinenlesbare Zone

– 6 –

Seriennummer des Klebeetiketts:

.....
(Erstausstellung)

.....
(1. Verlängerung)

.....
(2. Verlängerung)

Räumliche Beschränkung: Der Aufenthalt wird beschränkt auf:

Nebenbestimmungen:

Bundesdruckerei 2004 Art.-Nr. 163 123

Aufenthaltsgestattung

zur Durchführung des Asylverfahrens

Hinweise: Familiennachzug ist nicht gestattet. Verstöße gegen Auflagen und räumliche Beschränkungen sind strafbar oder können als Ordnungswidrigkeiten geahndet werden. Ein Verlassen des Bereichs der räumlichen Beschränkung bedarf grundsätzlich einer besonderen Genehmigung des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge oder der Ausländerbehörde.

– 2 –

Name, Vorname

Geburtsname

Geburtstag

Geburtsort

Geschlecht; Größe

Augenfarbe

Staatsangehörigkeit

Datum der Asylantragstellung; Az. des Bundesamtes

J 0000000

– 3 – J 0000000

Lichtbild der Inhaberin/
des Inhabers

(Siegel)

Unterschrift der Inhaberin bzw. des Inhabers

Ausstellende Behörde (Bezeichnung)

Im Auftrag

(Siegel)

Datum, Unterschrift

– 4 – J 0000000

Die Inhaberin bzw. den Inhaber begleitende Kinder unter 16 Jahren (Name, Vorname, Geburtsdatum, Geschlecht):

– 5 –

Bundesdruckerei

– 6 –

Seriennummer des Klebeetiketts:

(Erstausstellung)

(1. Verlängerung)

(2. Verlängerung)

Nebenbestimmungen:

Bundesdruckerei 2004 Art.-Nr. 163 129

Aussetzung der Abschiebung (Duldung)

Kein Aufenthaltstitel!
Der Inhaber ist ausreisepflichtig!

– 2 –

Name

Vorname

Geburtsdatum

Geburtsort

Geschlecht: Größe

Augenfarbe

Staatsangehörigkeit

Q0000000

– 3 – Q0000000

Lichtbild der Inhaberin/des Inhabers

(Siegel)

Unterschrift der Inhaberin/des Inhabers

– 4 – Q0000000

Die Inhaberin/der Inhaber genügt mit dieser Bescheinigung nicht der Pass- und Ausweispflicht.

☐ Die Personalangaben beruhen auf den eigenen Angaben der Inhaberin/des Inhabers.

Ausstellende Behörde (Bezeichnung)

Ort

Im Auftrag

(Siegel)

Datum, Unterschrift

Erlaubnis zur Beschäftigung?

ABH

Erlaubnis zur Beschäftigung!

Wartefrist von 3 Monaten *und* Zuweisung in die Kommune

„Zustimmungsfrei“

→ immer

- betriebliche Ausbildung,
- Praktika nach § 22 Abs. 1 MiLoG
- Freiwilligendienste
-

→ Nach 4 Jahren Aufenthalt:

- Jede andere Tätigkeit

Formular Stellenbeschreibung:

https://www3.arbeitsagentur.de/web/wcm/idc/groups/public/documents/webdatei/mdaw/mdk4/~edisp/l6019022dstbai454236.pdf?_ba.sid=L6019022DSTBAI454239

Bundesagentur für Arbeit

Arbeitnehmer/in:	Name: _____	Vorname(n): _____	
	Geburtsdatum: _____	Staatsangehörigkeit: _____	
Arbeitgeber/Beschäftigungsbetrieb:		Betriebs-Nr.: _____	
		Ansprechpartner/in:	Telefon:
_____		_____	_____

Stellenbeschreibung:

Zur Vorlage im Verfahren der Zulassung ausländischer Arbeitnehmer/innen zum deutschen Arbeitsmarkt

1. Berufsbezeichnung: _____

2. Stellenbeschreibung: *(Fachrichtung, Funktionsbereich, Branchen, Produkte; bitte ggf. auf gesondertem Blatt fortsetzen)*

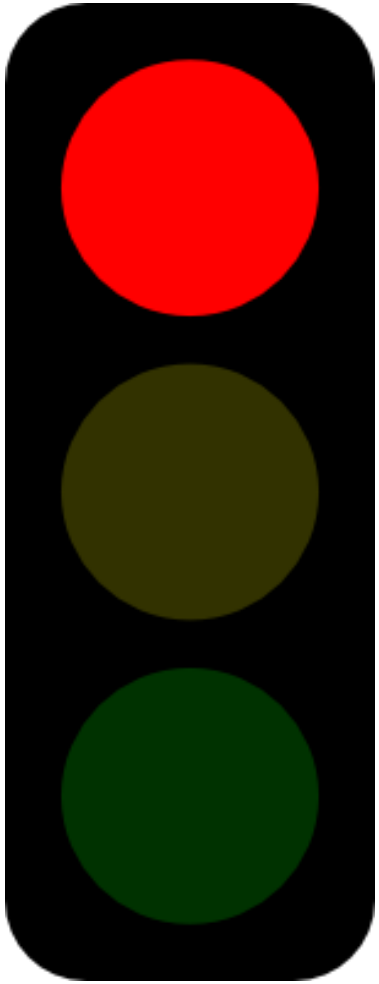

→ Duldung mit Arbeitsverbot

→ Aufenthaltsgestattung mit Arbeitsverbot

Arbeitsverbot während des Asylverfahrens (§ 61 Abs. 2 Satz 4 AsylG):

„Einem Ausländer aus einem sicheren Herkunftsstaat gemäß § 29a, der nach dem 31. August 2015 einen Asylantrag gestellt hat, darf während des Asylverfahrens die Ausübung einer Beschäftigung nicht erlaubt werden.“

Arbeitsverbot bei Duldung (§ 60a Abs. 6 AufenthG):

„Einem Ausländer, der eine Duldung besitzt, darf die Ausübung einer Erwerbstätigkeit nicht erlaubt werden, wenn

1. er sich in das Inland begeben hat, um Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz zu erlangen,
2. aufenthaltsbeendende Maßnahmen bei ihm aus Gründen, die er selbst zu vertreten hat, nicht vollzogen werden können oder
3. er Staatsangehöriger eines sicheren Herkunftsstaates nach § 29a des Asylgesetzes ist und sein nach dem 31. August 2015 gestellter Asylantrag abgelehnt wurde.

Zu vertreten hat ein Ausländer die Gründe nach Satz 1 Nummer 2 insbesondere, wenn er das Abschiebungshindernis durch eigene Täuschung über seine Identität oder Staatsangehörigkeit oder durch eigene falsche Angaben selbst herbeiführt.“

„Sichere Herkunftsstaaten“

Sind ausschließlich:

- → Albanien
- → Bosnien
- → Ghana
- → Kosovo
- → Mazedonien
- → Montenegro
- → Senegal
- → Serbien

Duldung für die Ausbildung

- **Beispiel:**
- G. ist 18 Jahre alt und wird im Sommer die Schule abschließen. Sie hat ab September eine Ausbildungsstelle als Bäckerin in Aussicht.
- Sie kommt aus Serbien und hatte im Frühjahr 2015 einen Asylantrag gestellt. Dieser ist im Januar 2017 als „offensichtlich unbegründet“ abgelehnt worden. Sie hat nun eine Duldung und die Ausländerbehörde hat sie aufgefordert, auszureisen. Ansonsten droht sie die Abschiebung nach Serbien an.

Duldung für die Ausbildung

Es besteht ein **Anspruch** auf Erteilung einer **Duldung** für die gesamte Zeit einer Berufsausbildung (§ 60a Abs. 1 Satz 4ff AufenthG),

- → wenn **qualifizierte** schulische o. betriebliche Berufsausbildung aufgenommen wird oder wurde (mind. zweijährig),
- → „konkrete Maßnahmen zur Aufenthaltsbeendigung nicht bevorstehen“ *und*
- → kein Arbeitsverbot nach § 60a Abs. 6 vorliegt
- → Keine Verurteilung wegen vors. Straftaten über 50 TS.

Duldung für die Ausbildung

„Konkrete Maßnahmen zur Aufenthaltsbeendigung“ sind laut Gesetzesbegründung:

→ Abschiebungsflug ist schon „terminiert“, Verfahren zur Dublin-Überstellung „läuft“, Passersatzpapiere sind durch die ABH beantragt (vgl.: OVG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 22.11.2016; 12 S 61.16)

Ein Arbeitsverbot nach § 60a Abs. 6 AufenthG liegt nur vor bei

→ Selbstverschuldetem Abschiebungshindernis,

→ Registrierung aus „sicheren Herkunftsländern“ ab dem 1. September 2015 ***und*** abgelehntem Asylantrag

Duldung für die Ausbildung

- → Anspruch auf Duldung auch dann, wenn die Ausbildung in Zukunft beginnen wird und Zusage besteht (vgl.: VGH BaWü, Beschluss vom 13.10.2016, 11 S 1991/16)
- → Für EQ-Maßnahmen kann eine Ermessensduldung erteilt werden (vgl: Erlass Niedersachsen 6.12.2016)
- → Bei der Erteilung der Arbeitserlaubnis für die Ausbildung ist das Ermessen i. d. R. auf null reduziert, wenn die sonstigen Voraussetzungen für die Ausbildungsduldung vorliegen (vgl: Erlass NRW vom 21.12.2016).

KREIS COESFELD

Datum: 09.09.2016

Antrag auf Erteilung einer Arbeitserlaubnis für eine Ausbildung zum Anlagenmechaniker

Albanischer Staatsangehörige: .11.1999

Sehr geehrte Frau

den Antrag auf Erteilung einer Arbeitserlaubnis zur Ausübung der Ausbildung zum Anlagenmechaniker lehne ich ab.

Begründung:

Herr reiste am 14.10.2015 als unbegleiteter Minderjähriger in das Bundesgebiet ein und wurde vom Jugendamt in Obhut genommen. Das Jugendamt der Stadt wurde zum Vormund bestellt. Herr . lebt zurzeit in einer Pflegefamilie in Dülmen. Sie als Vormund erklärten, dass nicht beabsichtigt sei, für Herrn einen Asylantrag zu stellen. Da die Durchführung eines Asylverfahrens nach den aufenthaltsrechtlichen Bestimmungen der einzig in Betracht kommende Aufenthaltszweck sein kann, hat dies zur Folge, dass Herr illegal eingereist ist und sich unerlaubt im Bundesgebiet aufhält. Mit Rücksicht auf die noch bestehende Minderjährigkeit wird er zurzeit geduldet. Mit Erreichen der Volljährigkeit wird die Aufenthaltsbeendigung in die Wege geleitet werden. Albanien gilt als sicheres Herkunftsland.

Vor diesem Hintergrund wäre es ein falsches Signal, die Absolvierung einer Ausbildung zu genehmigen. Dies hätte ein weiteres Bleiberecht auch nach Erreichen der Volljährigkeit zur Folge.

Duldung für die Ausbildung

- → Betrieb ist verpflichtet, i. d. R. innerhalb einer Woche den Abbruch oder das Nichtbetreiben der Ausbildung schriftlich der ABH mitzuteilen. Ansonsten: Bußgeld bis zu 30.000 Euro
- → Bei Abbruch oder vorzeitiger Beendigung der Ausbildung: einmalig Duldung für sechs Monate zur Suche einer anderen Ausbildung
- → Nach erfolgreichem Abschluss: sechs Monate Duldung zur Suche einer dem Abschluss entsprechenden Beschäftigung

Und nach der Ausbildung?

Aufenthaltserlaubnis für die Beschäftigung nach Ausbildung

Nach erfolgreichem Abschluss einer qualifizierten Ausbildung in D.:

- → **Anspruch** auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 18a Abs. 1a AufenthG für eine dem Abschluss entsprechende Beschäftigung
- → BA muss zustimmen (ohne Vorrangprüfung, mit Prüfung der Beschäftigungsbedingungen)
- → Für zwei Jahre, Verlängerung möglich.

Weitere Infos und Arbeitshilfen gibt es hier:

http://www.einwanderer.net/uebersichten-und-arbeitshilfen/